



Richtlinien zur Anfertigung der Arbeitsaufgabe II (Gesellenstück) im Tischlerhandwerk

Die Arbeitsaufgabe II ist der Abschluss der Ausbildung bzw. Umschulung zum Tischler. Damit die Prüfung erfolgreich verlaufen kann, wurde im Gesellenprüfungsausschuss folgende Richtlinie erarbeitet.

Sie ist weitestgehend verbindlich; sollte es dennoch bei der Anfertigung der Arbeitsaufgabe II Abweichungen geben, bedarf es in jedem Falle der ausdrücklichen Genehmigung durch den Vorsitzenden des Gesellenprüfungsausschusses.

Die Arbeitsaufgabe II soll eine anspruchsvolle, handwerklich betonte Tischlerarbeit sein, die einem Kundenauftrag entspricht. Die Auswahl der Arbeitsaufgabe sollte gemeinsam mit dem Ausbilder so geschehen, dass sie die Leistungsfähigkeiten des Prüflings weitestgehend ausschöpft.

Bei der Erstellung der Arbeitsaufgabe II sollte möglichst der betriebliche Bereich, in dem der Auszubildende überwiegend ausgebildet wurde, berücksichtigt werden. Die Prüfungsarbeit muss der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsrahmenplan entsprechen.

Die Arbeitsaufgabe II muss durch den Prüfling selbständig angefertigt werden. Nur beim Entwerfen bzw. Auswählen des Stückes kann die Hilfe des Meisters in Anspruch genommen werden.

Die Ausbildungsordnung (§ 9) fordert das „Gestalten und Herstellen eines Erzeugnisses einschließlich des Einrichtens und Bedienens von Maschinen und Vorrichtungen, Nutzung von Anwenderprogrammen, Herstellen und Zusammenbauen von Teilen, Montieren von Beschlägen sowie Oberflächenbehandlung.“

Die Arbeitsaufgabe II muss ein typisches Erzeugnis des Tischlerhandwerks sein. In Betracht kommen:

- Einzeilmöbel oder Teil eines Innenausbaus
- eine Innentür
- eine Hauseingangstür
- ein Fenster
- eine Treppe

Die fertige Arbeitsaufgabe sollte sich problemlos zu einem zentralen Ort transportieren und an demselben aufstellen lassen, daher können sich ggf. Einschränkungen ergeben.

➤ **Fertigungszeiten**

Die Fertigung der Arbeitsaufgabe II ist als ein ganzheitlicher Prozess zu betrachten. Der Prüfling hat ein anspruchsvolles Erzeugnis zu gestalten, zu konstruieren und zu zeichnen sowie in allen Einzelheiten zu planen und in einem geeigneten Fertigungsverfahren -unter Beachtung der vorliegenden Richtlinie- herzustellen. Ein Zeitrichtwert von bis zu 100 Stunden ist hierfür vorgesehen, d. h. die Arbeitsaufgabe II ist für einen zeitlichen Rahmen von 70 bis 100 Stunden auszuwählen und zu gestalten.

Der Prüfling hat auf dem Formblatt die Vorgabezeiten und die täglich geleisteten Arbeitsstunden (IST –Zeiten) einzutragen und dem Ausbilder zur Bestätigung vorzulegen.

Das 30-minütige Fachgespräch (Teil I und II) ist Teil der Fertigungszeit.

➤ **Zeichnungen**

Die erforderlichen Zeichnungen können über CAD-Programme erstellt werden. Es sind jedoch die Anforderungen an die Zeichnungen zu beachten.

➤ **Oberfläche**

Eine Oberflächenbehandlung neben Putzen und Schleifen muss bei allen Arbeiten ausgeführt werden. In besonderen Fällen muss die Fähigkeit des Prüflings durch eine Zusatzarbeit bewiesen werden. Die Oberflächen sind grundsätzlich fertig zu behandeln, also zu lackieren, zu wachen usw. Nicht zulässig sind gänzlich deckende Farbbeschichtungen bei Möbeln.

Ein Teil der Oberflächen kann aber mit einem pigmentierten Lack behandelt werden - also in Kombination mit der natürlichen Oberfläche. Für die verwendeten Systeme ist die ökologische und gesundheitliche Unbedenklichkeit und somit deren Zulassung für den Einsatz im Möbelbau nachzuweisen (s. technisches Merkblatt).

➤ **Werkstoffe**

Die Arbeitsaufgabe II kann in Massivholz oder furnierter Oberfläche gefertigt werden. Oberflächenpressvergütete Platten bzw. mit Schichtpressstoff beschichtete Platten können nur in begründeter Kombination mit Holz eingesetzt werden. Dem Einsatz anderer Werkstoffe, z. B. Glas, Metall, Kork, Kunststoff sind praktisch keine Grenzen gesetzt, natürlich immer in Verbindung mit dem Werkstoff Holz / Furnier.

Die Arbeitsaufgaben können Schnitz-, Drechsler- und Intarsienarbeiten enthalten, diese finden allerdings bei der Bewertung keine Berücksichtigung.

Es können Beleuchtungskörper und farbige Gläser zur Gestaltung des Stückes verwendet werden.

➤ **Konstruktion**

Entsprechend den Grundregeln der Konstruktionslehre sollen materialgerechte und fachgerechte Verbindungen gewählt werden. Bei Massivholz sollten die traditionellen Verbindungen angewandt werden. In jedem Fall bedarf es der Abwägung, inwieweit die Verbindungen zweckmäßig sind.

Anforderung Bauweise und Konstruktion

➤ **Einzelmöbel**

- mind. 1 drehbares Teil (Tür/Klappe)
- mind. 1 manuell gezinkter Schubkasten mit Holzführung (klassische Führung, Vollauszug oder nutgeführter Auszug)
- mind. 1 Teil muss mit Einsteckschloss verschließbar sein Topfscharniere, Einbohrbänder sowie Hinterschraubenschlösser sind verboten, wenn es andere Möglichkeiten gibt.

Die Beschläge dürfen nicht verstellbar sein. Fehlt eine entsprechende Anforderung, ist eine Zusatzarbeit zu fertigen.

➤ **Innenausbau**

- mind. 1 drehbares Teil (Tür/Klappe)
- mind. 1 manuell gezinkter Schubkasten mit Holzführung (klassische Führung, Vollauszug oder nutgeführter Auszug)
- mind. 1 Teil muss mit Einsteckschloss verschließbar sein Topfscharniere, Einbohrbänder sowie Hinterschraubenschlösser sind verboten, wenn es andere Möglichkeiten gibt.

Die Beschläge dürfen nicht verstellbar sein. Fehlt eine entsprechende Anforderung, ist eine Zusatzarbeit zu fertigen.

➤ **Treppe**

- mind. 1 Viertelwendung
- Vorhandensein von Pfosten, Handlauf und Docken
- Zusatzarbeit in Form eines manuell gezinkten Schubkastens mit Holzführung (klassische Führung, Vollauszug oder nutgeführter Auszug) und Verschluss mittels Einsteckschloss

➤ **Innentür**

- Zimmertür mit Kreuzsprosse oder abgeplatteter Füllung
- Verbindung : gestemmter Zapfen
- Scharniere zum Einlassen - Einbohrbänder sind verboten!
- Zusatzarbeit in Form eines manuell gezinkten Schubkastens mit Holzführung (klassische Führung, Vollauszug oder nutgeführter Auszug)
- Element muss funktionstüchtig am Ausstellungsort aufgebaut werden.

➤ **Fenster/Außentür**

- mit Stich- oder Rundbogen
- keine deckende Oberfläche
- CE-Konformitätserklärung und WPK-Nachweis erforderlich
- Element muss ein Einzelstück sein, welches einen genügend hohen Schwierigkeitsgrad aufweist.
- Zusatzarbeit in Form eines manuell gezinkten Schubkastens mit Holzführung (klassische Führung, Vollauszug oder nutgeführter Auszug)

Das Herauslösen eines Serienstückes für eine individuelle Weiterbearbeitung zum Prüfungsstück ist nicht gestattet. Holzverbindungen, die wasserabweisend sein müssen, sind konstruktiv –also ohne Dichtungsmassen - zu gestalten.